



BILD: REUTERS

Familie im Kosovo: Kein Nachzug beim Erhalt von Ergänzungsleistungen – so will es die FDP.

Freisinnige wollen Lücke im Ausländergesetz schliessen

Wer Ergänzungsleistungen bezieht, soll künftig auf den Familiennachzug verzichten müssen

VON FLORENCE VUICHARD

Das Ausländeramt, das Justiz- und Polizeidepartement sowie das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen waren sich einig: Sie wollten A. X., serbischer Staatsangehöriger (Kosovo) mit Niederlassungsbewilligung, den Familiennachzug in die Schweiz untersagen. Ihre Begründung: Da A. X. zu 100 Prozent arbeitsunfähig sei und eine IV-Rente beziehe, bestehe die Gefahr, dass er und seine Familie – die Ehefrau und vier Kinder – langfristig von der Fürsorge abhängig blieben. Die A. X. beim Familiennachzug zustehenden Ergänzungsleistungen seien der Sozialhilfe gleichzustellen.

Das Bundesgericht sah es anders: Es hob mit seinem Entscheid vom 20. Februar 2008 das kantonale Urteil auf. Gemäss dem obersten Gericht zählen Ergänzungsleistungen zu AHV und IV sowie Krankenkassenprämien-

verbilligungen zu den betragsunabhängigen Sonderleistungen der Sozialversicherung und sind somit nicht mit der Sozialhilfe gleichzustellen.

Das Bundesgericht hält fest: Sowohl die bundesrätliche Botschaft aus dem Jahr 2002 zum neuen Ausländergesetz sowie der dazugehörige Gesetzesentwurf verwendeten im Zusammenhang mit dem Familiennachzug den «engen Begriff Sozialhilfe». Bei dieser Sachlage läge es am Gesetzgeber, eine erweiterte Umschreibung zu beschliessen, wenn er die geltende Regelung für unbefriedigend halten sollte.»

DER AARGAUER FDP-Nationalrat Philipp Müller lässt sich nicht zweimal bitten und will die «Gesetzeslücke so schnell wie möglich schliessen». Dazu hat er bereits eine Parlamentarische Initiative ausgearbeitet, die er in der

Ende Mai beginnenden Sommersession einreichen will.

Darin verlangt er, dass das Ausländergesetz dahingehend ergänzt wird, dass bei Bezug von Ergänzungsleistungen der Familiennachzug ebenfalls verweigert wird. «Die heutige Praxis hat zur Folge, dass IV-Bezüger, die eine ganze Rente und allenfalls Ergänzungsleistungen beziehen, gegenüber Gesuchstellern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und deren Einkommen nicht für den Familiennachzug ausreicht, privilegiert werden», erklärt Müller. «Das darf doch nicht sein!» Mit dieser Meinung steht er nicht allein da: Müller «ist überzeugt, dass er die geschlossene FDP-Fraktion hinter sich haben wird».

AUCH DIE KANTONALEN Behörden orten Handlungsbedarf. «Wir begrüssen die politische Diskussion», sagt Florian Dübli, Vorsteher des bernischen

Migrationsdienstes. Juristisch sei der Fall klar: Ergänzungsleistungen seien Versicherungsleistungen und keine Sozialhilfe. «Doch es ist stossend, wenn einzelne versuchen, das auf Solidarität beruhende Versicherungssystem auszupressen.» Und er ergänzt: «Das Bundesgerichtsurteil leistet genau dem Vorschub. Es hat Signalwirkung.»

Wie viele IV-Bezüger ein Gesuch auf Familiennachzug stellen und ob die Zahl solcher Gesuche zunimmt, ist nicht bekannt, weil die Daten nicht national erfasst werden. «Im Kanton Bern haben wir immer wieder solche Fälle auf dem Tisch», sagt Dübli. Einen Trend ortet sein Kollege aus dem Kanton Zürich: «Wir vermerken eine Zunahme von Nachzugsgesuchen bei EG- und Efta-Staatsangehörigen, die IV-Bezüger sind», sagt Adrian Baumann, Chef des zürcherischen Migrationsamtes.